

GESETZ  
ÜBER DEN GEBÜHRENTARIF IM GRUNDBUCHWESEN  
(GRUNDBUCHGEBÜHRENTARIF)

ZUSATZBERICHT UND -ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 8. JANUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hatte den Grundbuchgebührentarif bereits an der Sitzung vom 3. Oktober 2006 zum ersten Mal beraten. Der Kantonsrat ist am 26. Oktober 2006 auf die Anträge der vorberatenden Kommission eingetreten, worauf der Regierungsrat und die vorberatende Kommission je einen Zusatzbericht verfassten. Aus diesem Grund erstattet Ihnen die Stawiko ebenfalls den wie folgt gegliederten Zusatzbericht:

1. Ausgangslage
2. Detailberatung
3. Anträge

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat legte am 12. April 2005 mit seinem Bericht Nr. 1316.1 - 11675 eine Totalrevision des Grundbuchgebührentarifs (BGS 215.35) vor. Die vorberatende Kommission hat gemäss ihrem Bericht Nr. 1316.3 - 12062 einen Gegenvorschlag eingereicht, der die Gemengsteuer abschaffen und kostendeckende Gebühren einführen wollte. Die Stawiko war an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2006 nach einer Grundsatzdiskussion mit 4 zu 3 Stimmen auf die Variante des Regierungsrates eingetreten und wollte somit an der Erhebung von Gemengsteuern festhalten (siehe Bericht Nr. 1316.7 - 12140). Die Stawiko hatte damals keine Detailberatung zum Antrag der vorberatenden Kommission durchgeführt.

Der Kantonsrat ist am 26. Oktober 2006 mit 48 Ja- zu 25 Nein-Stimmen auf den Antrag der vorberatenden Kommission eingetreten. Mit seinem Bericht Nr. 1316.8 - 12262 hat der Regierungsrat dazu nachträglich Stellung genommen, woraufhin die vorberatende Kommission am 11. Dezember 2006 nochmals einen Bericht mit der Nr. 1316.9 - 12283 verfasste, welcher der Stawiko zusammen mit dem Gesetzestext als Vorabdruck bei der Beratung vorlag.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass die Stawiko das Geschäft aufgrund der am 1. Januar 2007 begonnenen neuen Legislaturperiode in neuer personeller Zusammensetzung beraten hat.

## **2. Detailberatung**

Die Stawiko hat die Detailberatung anhand der Vorlage Nr. 1316.10 - 12284 vorgenommen. Es handelt sich dabei um den Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2006. Berücksichtigt wurden ebenfalls die Anträge des Regierungsrates gemäss seinem Bericht Nr. 1316.8 - 12262 (Seiten 12 - 14).

### **zu § 6 Gebührenermässigung:**

→ Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, § 6 ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Die vorberatende Kommission beantragt die Halbierung der Gebühren für die aufgeführten Handänderungen. Es handelt sich dabei namentlich um Handänderungen innerhalb Familien (z.B. zwischen Eheleuten und Lebenspartnern, beim Erben oder bei Güterzusammenlegungen). Die Stawiko folgt dem Antrag des Regierungsrates und ist mehrheitlich der Ansicht, dass diese Gebührenermässigungen nicht zur Struktur des Gesetzes passen. Die vorberatende Kommission hält in ihrem Zusatzbericht auf den Seiten 2 und 4 selber fest, dass die Gebührenregelung den Aufwand des Grundbuch- und Vermessungsamtes vollständig abdecken und mit dem Äquivalenzprinzip ein vernünftiges Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung hergestellt werden soll. Gerade im Verhältnis innerhalb Familien (Eheleute, Eltern/Kinder, Erben) ist oft diese staatliche Leistung von besonderer Bedeutung. Es macht für die Stawikomehrheit keinen Sinn mit einer Halbierung ungerechtfertigte Vergünstigungen zu gewähren und mit dem Gesetz eine Art Familienpolitik zu betreiben. Die Aufwen-

dungen des Amtes und die Multiplikatoren gemäss § 15 sollen konsequenterweise auch in diesen Fällen für die Gebührenberechnung massgebend sein.

### **zu § 15 Geschäfte mit besonderer Bedeutung:**

Der Regierungsrat beantragt, die von der Kommission vorgeschlagenen Faktoren und Maximalgebühren jeweils zu verdoppeln, um die Ertragssituation des Kantons zu verbessern und damit eine annähernde Ertragsneutralität der Vorlage zu erreichen.

→ Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab und folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

→ Die Stawiko beschliesst jedoch mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen, in § 15 sämtliche Maximalgebühren ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Für die Stawiko widersprechen die im Gesetz verankerten Maximalgebühren dem Äquivalenzprinzip, nach welchem die Bedeutung des einzelnen Geschäftes für die Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden soll. Die vorberatende Kommission will diesem Prinzip mit den vorgeschlagenen Faktorgewichtungen gerecht werden. Es erscheint der Stawikomehrheit nicht konsequent, wenn das dem Gesetzeswerk zu Grunde liegende Äquivalenzprinzip mit der Nennung von Maximalgebühren in schwierigen Fällen mit entsprechend hohem Wert der staatlichen Leistung dann wieder durchbrochen werden soll.

### **3. Anträge**

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung,

3.1 der Vorlage Nr. 1316.10 - 12284 wie folgt zuzustimmen:

- gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2006,
- sofern sie nicht den Anträgen der Staatswirtschaftskommission gemäss Detailberatung in Kapitel 2 dieses Berichtes widersprechen;

3.2 die Motion von Heinz Tännler vom 15. Mai 2003 (Vorlage Nr. 1122.1 - 11160) teilweise - soweit sie eine Verbesserung des gesetzlichen Instrumentariums fordert - erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 8. Januar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Gregor Kupper